**Öffentliche Bekanntgabe**

**der Feststellung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bei dem folgenden Verfahren wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeits-prüfung (UVP) gemäß § 7 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, geprüft:

**Die Stadt Winsen (Luhe) plant die Sanierung des Weiherbogens im Eckermannpark und hat hierfür eine Plangenehmigung für die Beseitigung des Weiherbogens beantragt. Das Vorhaben steht in Zusammenwirken mit dem geplanten Bau des Naturschwimmbads. Der bestehende Weiherbogen erstreckt sich zwischen den östlich angrenzenden Parkflächen und dem an der Westgrenze des Parks verlaufenden begrünten Hang und ist ca. 330 Meter lang und mehrheitlich zwischen 5-7 Meter breit. An der maximalen Stelle erreicht der Weiherbogen eine Breite von 24 Metern. Er stellt sich als langgestrecktes und schmales Gewässer dar und teilt sich in drei Wasserkörper, die visuell eine Einheit bilden. Die drei Wasserflächen erstrecken sich insgesamt auf eine ungefähre Flächengröße von 3.590m². Der Weiherbogen ist als gestalterisch überprägtes Gewässer zu bezeichnen. Im Rahmen der Landesgartenschau 2006 wurden Aufenthaltsflächen und Wegquerungen angelegt. Die derzeitige Nutzung des Weiherbogens besteht insbesondere durch seine Naherholungsfunktion. Da sich an der gleichen Stelle historisch ein Stillgewässer befunden hat, ist er als natürliches Gewässer zu werten. Dieses soll beseitigt und neugestaltet werden. Ziel ist es den Weiherbogen in seinem Erscheinungsbild und in seiner ökologischen Funktion als Wasserkörper für das Gebiet zu erhalten und ihn zugleich als naturnahen Flachwasserweiher zu sanieren. Der neue Weiherbogen wird als ein permanent wasserführender, naturnaher Wasserkörper mit artenreichen Flachwasserzonen ausgebildet, der den ökologischen Wert des Gebietes steigert. Er soll eine Sohlabdichtung erhalten, die das laterale Wegsickern des Weihwassers verhindert. Aufgrund seiner Funktion als Regenwasserretentionsraum wird der neue Weiherbogen einen schwankenden Wasserspiegel aufweisen. Zukünftig wird kein Austausch mit dem Grundwasser oder anderen Wasserkörpern mehr erfolgen. Die zukünftige Fläche des Weiherbogens soll 2.010m² betragen.**

Nach der allgemeinen Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich:

Die Gestalt des Weiherbogens bleibt weitestgehend erhalten. Durch das Vorhaben wird der Weiher als naturnaher Flachwasserweiher saniert und als permanent wasserführender Wasserkörper mit artenreichen Flachwasserzonen ausgebildet. Hier erfolgt visuell keine wesentliche Änderung. Das Gewässer wird lediglich abgedichtet und nimmt somit nur noch teilweise am Wasserkreislauf teil. Durch die Abdichtung wird die Anfälligkeit für Trockenheit beseitigt. Das Vorhaben der Gewässersanierung des Weiherbogens steht in Zusammenwirken mit weiteren den Bau des Naturschwimmbads betreffenden Vorhaben. Der Weiherbogen ist als Retentionsraum für im Gebiet anfallendes Regenwasser im Regenwasserbewirtschaftungskonzept der anderen Vorhaben vorgesehen.

Durch das Vorhaben kommt es zu einer Beanspruchung von Fläche und Boden im Rahmen der Gewässersanierung und Umwandlung in eine artenreiche Feuchtwiese. Jedoch bleiben die Lebensräume im Ufer und Unterwasserbereich für wassergebundene Arten größtenteils erhalten, durch die Umwandlung des nördlichen Teils in eine artenreiche Feuchtwiese entstehen neue Lebensräume für Flora und Fauna. Bei der Durchführung des Vorhabens sind die §§ 39 Abs. 5 (Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen) und 44 (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) BNatSchG zwingend zu beachten.

Das geplante Vorhaben hat keine belastenden Auswirkungen auf das Gewässer. Weder das hydraulische Leistungsvermögen, noch die Gewässerökologie werden durch das Vorhaben belastet. Durch die Gewässersanierung und die Ausbildung von artenreichen Flachwasserzonen kommt es zu einer ökologischen Aufwertung. Der sanierte Weiherbogen entfaltet eine positive Wirkung auf das Kleinklima durch Verdunstung, Luftbefeuchtung und Wärmespeicherung. Somit sind keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten.

Durch den Einbau von Substratfiltern und einer Sohlabdichtung sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten. Umweltverschmutzungen und Belästigungen sind nur temporär während der Bauarbeiten zu befürchten (z.B. Baulärm), langfristig tritt jedoch eine Verbesserung der kleinklimatischen Bedingungen ein. Es sind weder Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen noch Risiken für die menschliche Gesundheit zu erwarten.

Durch die Gewässersanierung sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten, Naherholungsfunktionen bleiben erhalten. Aufgrund der durch den Eingriff entstehenden Aufwertung des Gewässers kommt es nicht zu Auswirkungen mit besonderer Schwere. Eine besondere Komplexität der Auswirkungen, z.B. durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, ist nicht zu erkennen. Mit der Gewässersanierung wird ein dauerhafter Zustand beabsichtigt, der zu einer ökologischen Verbesserung des Weiherbogens führt sowie Retentionsfunktionen übernimmt.

Das Vorhaben befindet sich angrenzend zum FFH-Gebiet 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“, welches als Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“ gesichert ist. Der Weiherbogen steht nicht unmittelbar mit dem FFH-Gebiet in Verbindung. Durch die geplante Sanierung kommt es zu einer naturschutzfachlich begrüßenswerten Aufwertung des Gewässers. Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes sind mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten.

Das Vorhaben befindet sich in der Nähe zu gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz. Die schützenswerte Vegetation besteht aus einem Erlen- und Eschen-Sumpfwald, nährstoffreichen Nasswiesen sowie einer Schilf-Röhricht-Vegetation. Erhebliche Beeinträchtigungen der gesetzlich geschützten Biotope sind mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten.

Denkmäler, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete liegen nicht im Einwirkungsbereich. Anfallende Abfälle werden fachgerecht verwertet bzw. entsorgt. Es sind weder Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen noch Risiken für die menschliche Gesundheit zu erwarten. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind aufgrund der geringen Auswirkungen nicht zu erwarten.

Das Vorhaben liegt zwar im Wasserschutzgebiet Winsen/Stelle/Ashausen, durch die Abdichtung wird jedoch die Sicherheitsbarriere des Grundwasserkörpers gestärkt.

Unter Bezugnahme auf die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Gewässerbaumaßnahme mit den vorgeschlagenen Vorkehrungen des Antragstellers nachvollziehbar ausgeschlossen werden. Das geplante Vorhaben ist konkret und prüfbar dargelegt worden.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Winsen (Luhe), 16.11.2022
Landkreis Harburg
-Untere Wasserbehörde-